

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Wichtige Informationen
aus dem Steuerrecht

Ausgabe I/2020



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Jahressteuergesetz 2019 in Kraft	BR-PM v. 29.11.2019, BT.Drs. 19/14873 v. 6.11.2019, Beschlussempfehlung (DW20200118)
2.	III. Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft	BR-Drs. 19/14421 (neu) v. 23.10.2019 (DW20191101)
3.	Steuerliche Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030	BMF-PM v. 16.10.2019, BR-Drs. 514/19 v. 17.10.2019, BR-Drs. 515/19 v. 17.10.2019 (DW20191203)
4.	Solidaritätszuschlag entfällt teilweise ab 2021	BR-PM v. 29.11.2019, BR-Drs. 597/19 v. 15.11.2019 (DW20200121)
5.	Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung nunmehr beschlossen	BR-Drs. 553/19 v. 8.11.2019 (DW20200122)
6.	Verschärfung bei Sachbezügen; hier: Gutscheine	JStG 2019, § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu – (DW2020209)
7.	Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei eigengenutzten Gebäuden	Steuerliche Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030, § 35 c EStG (DW20200207)
8.	BMF äußert sich zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern	Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 9.1.2020 z. B. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat 34-S 2334-9/4 (DW20200210)
9.	Aufbewahrungsfristen	Eigener Beitrag



1. Beginn der Festsetzungsfrist bei Abgabe der Steuererklärung beim unzuständigen Finanzamt

Die Abgabe einer wirksamen Einkommensteuererklärung beim lediglich für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt bewirkt gleichwohl die Beendigung der Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO, wenn diese vom Finanzamt nach den Gesamtumständen als Einkommensteuererklärung hätte verstanden werden müssen und die Finanzbehörde dadurch in die Lage versetzt worden ist, das Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren ordnungsgemäß einzuleiten. FG Niedersachsen, Urt. v. 26.6.2019 – 9 K 49/18 – Rev. eingel. BFH-Az.: VIII R 31/19 (Z20200101)

2. Prozesskosten zur Erlangung nahehelichen Unterhalts als Werbungskosten abzugsfähig?

Prozesskosten zur Erlangung nahehelichen Unterhalts sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Unterhaltsempfänger die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte versteuert. Dies entschied das Finanzgericht Münster (FG) mit Urteil vom 3.12.2019.

Im entschiedenen Fall erklärte eine Steuerpflichtige in ihrer Einkommensteuererklärung sog. sonstige Einkünfte in Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen und machte die Prozessführungskosten (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten), die auf die Verfahren betreffend den nahehelichen Unterhalt entfielen, steuermindernd geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab.

Das FG gab der Steuerpflichtigen Recht. Bei ihr als Unterhaltsempfängerin sind die Prozessführungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen, weil sie den Unterhalt ihres geschiedenen Ehemannes versteuert. Sie hat die Prozessführungskosten aufgewendet, um zukünftig (höhere) steuerbare Einkünfte in Form von Unterhaltsleistungen zu erhalten.

Die Unterhaltszahlungen sind gemäß § 22 Nr. 1a EStG als steuerbare Einkünfte zu behandeln, weil der geschiedene Ehemann als Zahlungsverpflichteter die Möglichkeit hatte, seine Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben abzuziehen, sog. Realsplitting. Die Unterhaltszahlungen würden den übrigen Einkünften insoweit vollständig gleichgestellt. Daraus folgt, dass auch ein Werbungskostenabzug vollumfänglich möglich sein müssen.

Da die Aufwendungen vollständig als Werbungskosten berücksichtigungsfähig waren, musste das FG nicht über die Frage entschei-

den, unter welchen Voraussetzungen Prozessführungskosten zur Geltendmachung nahehelichen Unterhalts gemäß § 33 Abs. 2 S. 4 EStG als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein können.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. FG Münster, PM v. 2.1.2020, Urt. v. 3.12.2019 – 1 K 49/18 E (Z20200301)

3. Praxisrelevante Änderung beim Berufsstand der Steuerberatung

In verschiedenen Gesetzesverfahren wurden auch praxisrelevante Änderungen beim Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater vorgenommen, die zum 1.1.2020 in Kraft treten.

So wird mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. Jahressteuergesetz 2019) im Hinblick auf das Datenschutzrecht in einem neuen § 11 Abs. 2 StBerG ausdrücklich festgelegt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Steuerberater bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben stets weisungsfrei erfolgt. Damit legt das Gesetz fest, dass die Leistungen der Steuerberater keine „Auftragsverarbeitung“ im Sinne des Datenschutzrechts ist. Dies gilt auch für Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Sie nehmen – im Gegensatz z. B. zu einem Rechenzentrum – fortlaufend steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Würdigungen vor. Damit steht ihre eigenverantwortliche fachliche Prüfungs- und Beratungsleistung im Vordergrund.

Des Weiteren ist in § 32 Abs. 2 StBerG geregelt, dass Steuerberater unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege sind. Damit legt der Gesetzgeber fest, dass mit dem Beruf besondere Rechte, aber auch spezielle Pflichten verknüpft sind. Die Unabhängigkeit des Berufs gewährleistet, dass die Steuerberater gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege wie der Anwaltschaft aber auch den Gerichten ihre rechtsstaatlichen Aufgaben erfüllen können.

Mit den Neuregelungen durch das III. Bürokratieentlastungsgesetz wird eine Anpassung bei den berufspraktischen Zeiten vorgenommen, die erforderlich sind, um die Steuerberaterprüfung abzulegen. So verkürzt der Gesetzgeber in § 36 Abs. 2 StBerG diese Zeiten nun für Steuerfachangestellte von zehn auf acht Jahre und für Steuerfachwirte von sieben auf sechs Jahre. Eine Verkürzung auf sechs Jahre gilt außerdem für geprüfte Bilanzbuchhalter sowie Beamte des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung. Die neuen zeitlichen Regelungen gelten schon für alle Prüfungen, die nach dem 31.12.2020 beginnen. Quelle: PM DStV e. V. v. 9.12.2019 (Z20200201)